



Linz, 30.10.2025

**Marktgemeinde Seewalchen am Attersee;
Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen
des Detailprojekts „Ortskanalisation 2008 –
Erweiterung Haining“;
erneute Verleihung des Wasserbenutzungs-
rechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee um erneute Verleihung des ihr mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 06.07.2009, Wa-2009-105219/17-Wa/Gin, in der Fassung des Bescheides vom 10.07.2015, AUWR-2014-114861/11-Wa/Ne, verliehenen Rechts zum Bestand und Betrieb der in den Ausführungsunterlagen zum Detailprojekt „Ortskanalisation 2008 – Erweiterung Haining“ dargestellten Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung mit Einleitung von Niederschlagswässern aus dem Siedlungsgebiet Haining in den Röhgraben.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Kultursaal der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee	
Datum: 09.12.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 06.07.2009, Wa-2009-105219/17-Wa/Gin, wurde der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Siedlungsgebiet Haining in den Röthgraben gemäß dem Antrag vom 20.03.2009 und dem vorgelegten Detailprojekt „Ortskanalisation 2008 – Erweiterung Haining“ sowie den am 02.06.2009 und am 01.07.2009 erfolgten Antragseinschränkungen und -modifikationen erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der Niederschlagswässer in den Röthbach wurde dabei bis **31.12.2025** befristet. Hinsichtlich der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung erfolgte keine Befristung.

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 10.07.2015, AUWR-2014-114861/11-Wa/Ne, erfolgte sodann die wasserrechtliche Überprüfung der betreffenden Anlagen und wurden dabei die bei der Überprüfung festgestellten Abweichungen der ausgeführten Anlagen vom bewilligten Projekt nachträglich wasserrechtlich genehmigt bzw. bewilligt.

Auf Grund des bevorstehenden Ablaufs oa. Befristung wurde nunmehr von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee um erneute Verleihung des mit oa. Bescheid verliehenen Rechts zum Bestand und Betrieb der gegenständlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angesucht. Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Bestandsunterlagen dargestellt. **Da sämtliche der projektgegenständlichen Anlagenteile bereits bestehen und sich in Betrieb befinden, sind mit dem vorliegenden Projekt keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke von den gegenständlichen Niederschlagswasserleitungen berührt sind, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit des Bestandes und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt.

Sie können in nachstehende Bestandsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat ABA Seewalchen a.A., Detailprojekt „OK 2008 – Erweiterung Haining“, Projekt Nr. 4624CW/2014, ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07662/4491)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-13, 15, 21, 32, 50, 105, 107, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragstellerin (Marktgemeinde Seewalchen am Attersee) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche

Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.